

**Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Bezirksamtssitzung 16.11.2021**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Beschluss-Nr. 633/IV vom 18.06.2014  
Fußgänger schützen  
Drucksache 0883/IV
- 2. Berichterstatter/in:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der  
Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage  
zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die  
Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** ./.
- 7. Auswirkungen auf eine  
nachhaltige Entwicklung:** ./.
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** ./.

Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin

**Vorlage  
zur Kenntnisnahme  
für die Bezirksverordnetenversammlung**

**1. Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss-Nr. 633/IV vom 18.06.2014  
Fußgänger schützen  
Drucksachen-Nr. 0883/V

**2. Berichterstatter:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

**3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 18.06.2014 den folgenden Beschluss gefasst:**

„Das Bezirksamt wird ersucht, den Ausfahrtsbereich des Parkplatzes der Geschäfte an der Breisgauer Straße (ggü. Einmündung Altvaterstraße) als solche besser zu markieren und insbesondere auf den Vorrang der Fußgänger hinzuweisen oder den Eigentümer zu bitten, dies zu veranlassen.“

Hierzu wird berichtet:

Die Gehwegüberfahrt in der Breisgauer Straße hin zu den Parkplätzen der Geschäfte ist durch eine andere Pflasterung klar als solche zu erkennen und vom restlichen Fußweg zu unterscheiden.

Des Weiteren ist der Bordstein auf Höhe der Gehwegüberführung abgesenkt. Durch den abgesenkten Gehweg gelten die Bestimmungen aus § 10 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Darin ist geregelt, wie sich Verkehrsteilnehmende, welche einen abgesenkten Bordstein mit dem Kraftfahrzeug überfahren, zu verhalten haben. Dabei müssen diese sicherstellen, dass während der Überfahrt die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, also insbesondere auch der zu Fuß Gehenden, welche den entsprechenden Fußweg auf Höhe der Geschäfte in der Breisgauer Straße nutzen, ausgeschlossen ist.

Zusätzlich betont § 9 Abs. 3 StVO die besondere Rücksichtnahme auf zu Fuß Gehende durch Kraftfahrzeugführende im Zusammenhang mit Abbiege-, Wendevorgängen und Rückwärtsfahrten.

Im Sinne der StVO ist die verkehrliche Situation an der im Beschlusstext benannten Stelle daher umfassend geregelt. Von der ebenfalls in § 10 StVO vorgesehenen Möglichkeit zur Klarstellung der Verkehrssituation durch das Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren), kann hier kein Gebrauch gemacht werden.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.